



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Großschirma

Redaktion: Stadtverwaltung Großschirma, Haupt- und Ordnungsamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 08/2025e | Verordnung der Stadt Großschirma über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 | veröffentlicht am 16. Januar 2026

Verordnung der Stadt Großschirma über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589) beschließt der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am 15.12.2025 mit Beschluss-Nr. 115/2025 die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Stadt Großschirma.

§ 2

Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass und aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse

- (1) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 18.01.2026 aus Anlass der „Siebenlehner Modellbautage“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (2) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 22.02.2026 aus Anlass der „16. Großschirmaer Gewerbeschau“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (3) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 15.03.2026 aus Anlass der „6. Plastik-Modellbau-Show“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (4) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem regionalem Anlass wird **am 18.10.2026 aus Anlass des „Siebenlehner Oktoberfestes“** gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn, im „Mahler-Gebiet“ an der Autobahn gestattet. (siehe Lageplan).
- (5) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 08.11.2026 aus Anlass der „Sächsischen Kindermesse“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.

Die Verkaufsstellen dürfen an den genannten Sonntagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Großschirma

Redaktion: Stadtverwaltung Großschirma, Haupt-und Ordnungsamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die „Verordnung der Stadt Großschirma über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026“ tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Großschirma, 16.12.2025

Siegel

Dr. Rolf Weigand
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Großschirma

Redaktion: Stadtverwaltung Großschirma, Haupt- und Ordnungsamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen

Anlage Neufassung zur Verordnung der Stadt Großschirma
über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026
(zu § 2 Abs. 4)

Lageplan



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Großschirma

Redaktion: Stadtverwaltung Großschirma, Haupt-und Ordnungsamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 16.12.2025

Siegel

Dr. Rolf Weigand

Bürgermeister